

## Amtliche Bekanntmachungen

### **+++ Öffentliche Auslegung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIP) Grünes Band Sachsen-Anhalt**

Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIP) für das Nationale Naturmonument *Grünes Band Sachsen-Anhalt* wird in der Zeit vom **26. Januar bis 28. Februar 2026** öffentlich zugänglich gemacht. Die Auslegung erfolgt über das **Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt**.

Der Plan enthält Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge, die keine rechtsverbindliche Wirkung entfalten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können innerhalb der kommenden Jahre umgesetzt werden. Sie tragen zur Entwicklung des Grünen Bandes bei, sichern den ökologischen Wert des Schutzgebietes und stärken dessen Bedeutung für Natur, Kultur und Tourismus.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen und Nutzungsberechtigte haben die Möglichkeit, den Plan in diesem Zeitraum einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet **14 Tage nach Abschluss der Auslegung, also am 14. März 2026**. Stellungnahmen können unter anderem **digital über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt** eingereicht werden.

Zusätzlich liegt der Plan in **analoger Form** in den Landkreisen **Harz, Börde, Altmarkkreis Salzwedel und Stendal** aus. Dort kann er während der **üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Kreisverwaltungen** eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Auslegung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange sichergestellt. Ziel ist es, die Entwicklung und den Schutz des Nationalen Naturmonuments *Grünes Band Sachsen-Anhalt* transparent zu gestalten und Anregungen sowie Hinweise aus der Bevölkerung und von Fachinstitutionen einzubeziehen.

**Kontakt:** Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Leipziger Straße 58 | 39112 Magdeburg | Telefon: +49 (0)391 567-1642 | E-Mail: GruenesBandLSA@mwu.sachsen-anhalt.de

### **+++ Amtsblatt TAZV „Vorharz“ +++**

Folgendes Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz ist erschienen:

**vom 04. Dezember 2025/Jahrgang 11 – Nummer 03**

Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Osterwieck einsehbar. Auch den Ortsbürgermeistern wurde dieses zur Kenntnis gegeben.

Das Amtsblatt steht auch als Link auf der Homepage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz [www.tazv-vorharz.de](http://www.tazv-vorharz.de) zum Download zur Verfügung.

# Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Ankündigung von Kartierungsarbeiten  
in der Stadt Osterwieck vom  
01.02.2026 bis 31.07.2026

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Helmstedt/Ost bis zum UW Bleckenstedt/Süd. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens und als Anlage unter Vorhaben Nr. 10 im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen worden. Es ist eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell befindet sich das Vorhaben in der Bundesfachplanung. Ein zentraler Bestandteil dieses Vorhabens ist auch der Neubau der Umspannwerke in den Regionen Twieflingen und Liebenburg. Nach Identifizierung möglicher Planungsstandorte ist nun die endgültige Standortfestlegung erforderlich. Zur Vorbereitung der weiteren Planung müssen notwendige Vorarbeiten sowohl für die 380-kV-Höchstspannungsleitung als auch für die Umspannwerke durchgeführt werden. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten (Sichtbeobachtungen, Verhören, Begehungen), um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

## Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Biotoptypen und Arten in einem definierten Gebiet erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum betroffenen Grundstücken.

Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

## Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna sowie der Phänologie der Flora und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Hierzu werden Flächen zu Fuß oder die Erfassung erfolgt von öffentlichen oder privaten Wegen aus. Darüber hinaus müssen auch landwirtschaftliche Flächen zu Fuß betreten werden. Um Störungen gering zu halten, erfolgt die Erfassung zum Teil auch aus dem Auto heraus. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Art und Umfang der Kartierungsarbeiten sind im beigefügten Dokument näher beschrieben. Die dort beschriebenen Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder, dass die Grundstücke mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen. Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Untersuchungsraum befinden, finden Sie in der Flurstücksliste. Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeindewebsite veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden. Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/he-bl-oueb>.

## Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftlicher Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

## Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch den Umweltdienstleister Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG mit der beteiligten Firma Ökoplan Tillmann Pritzkow GbR - Faunistische Dienstleistungen.

## **Ansprechpartner und weitere Informationen:**

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

### **Katrin van Herck**

T +49 5132 89-1007

E [katrin.van.herck@tennet.eu](mailto:katrin.van.herck@tennet.eu)

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter  
[www.tennet.eu/de/projekte/helmstedtost-bleckenstedtsued](http://www.tennet.eu/de/projekte/helmstedtost-bleckenstedtsued)

## **Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen**

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotoptyp sowie einzelne Pflanzenarten der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Für die Erfassung kann auch ein Fernglas, Spektiv oder, bei Erfassung von Fledermäusen, ein Ultraschalldetektor eingesetzt werden. Im Bereich von Amphibiengewässern und zur Erfassung von Fledermäusen finden die Maßnahmen auch nachts statt. Es finden insgesamt 3 Begehungen im Falle der Rastvögelkartierungen im Februar 2026 und März 2026 statt, 5 Begehungen zwischen April und Juli 2026 im Falle der Fledermauskartierungen, 3-5 Begehungen (artspezifisch) im Falle der Amphibienkartierungen im Februar/März bis Juli 2026, und 10 Begehungen im Falle der Brutvögelkartierungen zwischen Januar bis Juli 2026 statt, wobei 7 Begehungen am Tag und 3 Begehungen in der Nacht/Dämmerung stattfinden.

## **Erfassung von Feldhamsterbauen**

Die Erfassung und Verortung von Bauen, Fallröhren und Schlupflöcher erfolgt mittels optischer Kontrollen im Rahmen von Transekttbegehungen. Optional können bei optisch schwer zu kartierenden Kulturen Arten-Spürhunde eingesetzt werden. Die Erfassung der Feldhamster erfolgt einmal im Frühjahr (April/Mai 2026) sowie im Spätsommer nach der Ernte (Juli 2026).

## **Baumhöhlen- und Baumstrukturkartierung**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Baumhöhlen- und Baumstrukturkartierung. Höhlenbäume sind ökologisch wichtige Strukturelemente und Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse. Weiterhin werden gezielt Strukturen wie Totholz und Mulmhöhlen an Bäumen erfasst, die Lebensraum für holzbewohnende Käferarten bieten.

Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgeschritten und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen visuell abgesucht. Die Begehung erfolgt idealerweise in der laubfreien Zeit, um die Strukturen leichter zu identifizieren. Die Bäume werden verortet, ggf. markiert und anschließend einer Detailuntersuchung unterzogen, um vorkommende Tierarten zu bestimmen.

Die holzbewohnenden Käferarten werden durch eine Begehung von Mai bis Ende Juli 2026 (Hischkäfer) bzw. über das ganze Jahr (Eremit) erfasst.

### Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien, Reptilien und Tagfaltern sowie tagaktiven Nachtfaltern in für die Artengruppen geeigneten Lebensräumen (u.a. allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld) durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen. Die Reptilien werden durch mindestens 5 Begehungen zwischen April und Juli 2026 erfasst, Tagfalter werden an 6 Begehungen von März/April bis Juli 2026 erfasst, und Nachtfalter an einer Begehung zwischen Ende Mai bis Ende Juli 2026.

### Ausbringen von Haselmaus-Niströhren

Das Ausbringen von Niströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus und Baumschläfer zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsfreie Standorte zu finden. Dort werden die kleinen Niströhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse oder Baumschläfer ihre Nester bauen können. Es findet daher eine einmalige Ausbringung von Niströhren sowie 6 Begehungen zwischen März und Juli 2026 statt.

### Horchboxen zur Erfassung von Fledermäusen

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzuzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Es finden insgesamt 4 Erfassungsphasen über die Dauer von sechs Tagen zwischen Mai bis Juli statt.

### Ausbringen von künstlichen Verstecken

Teerpappen, Kunststoff-Wellplatten oder Bretter dienen als künstliche Verstecke zur Erfassung von Kreuz- und Wechselkröten. Sie werden vor Beginn der Laichsaison im Umfeld temporärer und potenzieller Gewässerlebensräume der Arten ausgelegt. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen. Entsprechende Künstliche Verstecke werden auch an besonnten Positionen im Gelände ausgebracht.

Die Verstecke werden regelmäßig im Rahmen von Transektsbegehungen kontrolliert, um darin gefundene Reptilien wie Schlingnattern zu dokumentieren. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen. Das Ausbringen der künstlichen

Verstecke erfolgt erfolgt Februar/März 2026 bis Juli 2026 im Zeitraum der Kartierungen der Amphibien bzw. April bis Juli 2026 im Zeitraum der Kartierungen der Reptilien.

### Ausbringen von Wasserfallen (Reusenfallen)

Der Einsatz von Wasserfallen erfolgt an Gewässern zur Erfassung von Amphibienarten. Dabei werden nachts drei bis fünf Reusengruppen mit jeweils drei Wasserfallen pro Gewässer ausgebracht. Nach dem Nachtfang werden die Reusen am folgenden Morgen umgehend untersucht. Die Ausbringung und Kontrolle erfolgen an mind. 3 einzelnen Nächten und jeweils darauffolgenden Tagen zwischen April 2026 bis Juli 2026.

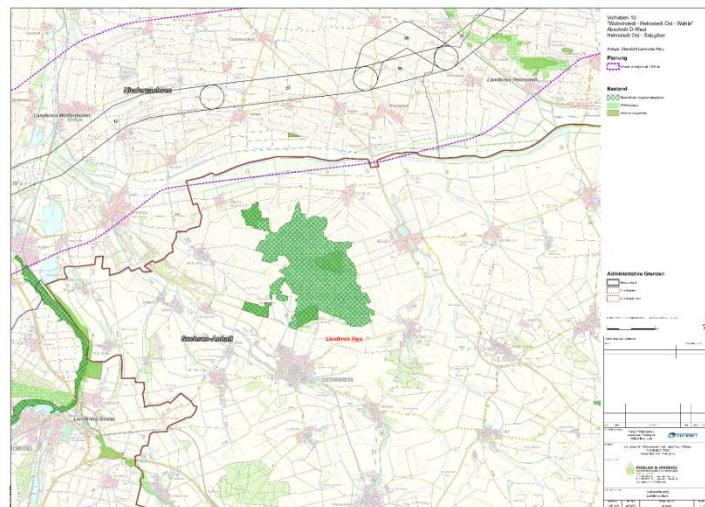
### Klangattrappe

Die Klangattrappe ist eine Methode zur Überprüfung der Anwesenheit von spezifischen, schwer nachweisbaren Vogelarten. In einzelnen Fällen werden mit einem Lautsprecher Lautäußerungen der entsprechenden Vogelart in einem möglichen Revier der Art vorgespielt. Bei einer akustischen Reaktion der Revierinhaber wird der Klang sofort abgebrochen. Die Methode dient dazu, um z. B. beim Uhu die Besetzung von Revieren zu ermitteln. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

### Passive akustische Erfassung

Als Ergänzung zu den Standardmethoden der Brutvogelerfassung insbesondere für nachtaktive und selten rufende Arten, werden punktuell und zeitlich befristet, auf bestimmte Aktivitätszeiten programmierbare Aufnahmegeräte eingesetzt. Die Audioaufnahmen der Rufe und Gesänge der Vögel können anschließend halbautomatisiert ausgewertet werden. Ergänzend zu den Standardmethoden der Amphienerfassung (insbesondere zur Erfassung der Knoblauchkröte) werden Audiorekorder am Gewässerrand oder ein Hydrophon im Gewässer ausgebracht, so dass der Frequenzbereich der Arten erfasst wird. Die aufgenommenen Rufe werden sonographisch analysiert, um den Artnachweis zu erbringen. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

## Übersicht Untersuchungsraum und Kartierzeiträume



Die hier angekündigten Kartierungen erfolgen im Zeitraum Februar 2026 bis Juli 2026. Weitere Kartierungen werden ggf. erneut rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen angekündigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des  
Untersuchungsraums  
finden Sie ebenfalls unter folgendem Link/ QR- Code:

<https://tennet.eu/he-bl-oueb>



## **+++ Bekanntmachungen von Satzungen +++**

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 16 des Grundsteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2022 (BGBI. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 25 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I, S.965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBI. I, S.1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I, S.2294) erlässt der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 18.12.2025 nachstehende Satzung:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Osterwieck wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) in Höhe auf 500 v. H.
- c) für die Grundstücke gewerblicher Nutzung (Grundsteuer B) 500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Osterwieck, 23.12.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S.132) hat die Stadt Osterwieck die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 03.04.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	21.926.300 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.069.500 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.685.500 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.209.600 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.783.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.060.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.008.300 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt (Kreditermächtigung).

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 102.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 10.500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 19.12.2024 festgesetzt.

Osterwieck, den 03.04.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 S.1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom 29.12.2025 bis 16.01.2026 im Rathaus öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht am 18.12.2025 erteilt worden.

Osterwieck, den 23.12.2025



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel